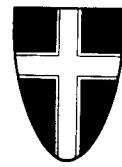


**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2191-2/92

Wien, 14. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz über Bau-
sparkassen (Bausparkassen-
gesetz-BSpKG) eingeführt
werden soll;
Begutachtung;
Stellungnahme**

Gesetzentwurf
-GE/19-

Datum: 16. SEP. 1992
17. Sep. 1992

Verteilt

Dr. Juristin

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.**

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

Peischl
**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**
 Telefonnummer **40 00-82126**

MD-2191-2/92

Wien, 14. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Gesetz über Bau-
 sparkassen (Bausparkassen-
 gesetz-BSpKG) eingeführt
 werden soll;
 Begutachtung;
 Stellungnahme**

zu GZ. 31 0100/28-V/5/92

**An das
 Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 14. Juli 1992 beeht sich das Amt
 der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten
 Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:**

zu § 1 Abs. 2:

Um Bausparmittel verstärkt im Rahmen der Wohnbauförderung heranziehen zu können, wäre es erforderlich, daß ein Förderungswerber möglichst genau von der Bausparkasse erfährt, zu welchem Zeitpunkt er mit der Auszahlung der Vertragssumme rechnen kann. Eine solche verbindliche Aussage wird jedoch gemäß § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieser Bestimmung wird es daher kaum möglich sein, Bausparmittel in sinnvoller Weise in den Wohnbau einzubinden.

- 2 -

zu § 1 Abs. 3:

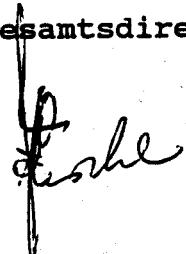
Bei der Aufzählung der wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen in § 1 Abs. 3 Z 1 sind lediglich Alten-, Studenten- und Lehrlingsheime angeführt. Es sollten aber auch andere Wohnheime, wie Schwesternheime, Pflegeheime und dergleichen, unter Zuhilfenahme von Bausparmitteln errichtet werden können.

zu § 4:

Hier ist festgelegt, daß die allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft jedenfalls Bestimmungen über die Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag zu enthalten haben. Im Hinblick auf die nunmehr im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 im § 25 b eröffnete Möglichkeit der Veranlagung von Wohnbauförderungsmitteln wäre eine Präzisierung dieser Abtretungsmöglichkeiten im vorliegenden Gesetzentwurf wünschenswert, da sonst die einzelnen Bausparkassen unterschiedliche allgemeine Bedingungen hierüber festlegen könnten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor